jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/4/20 14Os3/99, 14Os105/99, 14Os47/05a, 15Os60/07y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.04.1999

Norm

StPO §152
StPO §252 Abs1
StPO §281 Abs1 Z2
StPO §281 Abs1 Z3
StPO §281 Abs1 Z4 A
StPO §281 Abs1 Z4 B
StPO §281 Abs1 Z5 B
StPO §281 Abs1 Z5 C

Rechtssatz

Sicherheitsbehördliche Vernehmung und Zeugnisbefreiung. Die nichtigkeitsrelevanten Bestimmungen über die Zeugnisbefreiung (§ 152 StPO) sind auf sicherheitsbehördliche Zeugenvernehmungen nicht anzuwenden. Die Verletzung von entsprechenden verwaltungsbehördlichen Vorschriften ist nicht mit Nichtigkeit bedroht. Die Verlesung eines Protokolls über die sicherheitsbehördliche Vernehmung eines Zeugen, der auf das ihm zustehende Entschlagungsrecht nicht ausdrücklich verzichtet hat, kann daher aus der Z 2 des § 281 Abs 1 StPO nicht angefochten werden, zumal solche Protokolle keine Vorerhebungs- oder Voruntersuchungsakten sind. Aus der Z 3 kann eine solche Verlesung nur dann gerügt werden, wenn die Verlesungsvoraussetzungen des § 252 Abs 1 StPO nicht gegeben waren. (Hier war die Verlesung wegen unbekannten Aufenthaltes des Zeugen gemäß § 252 Abs 1 Z 1 StPO zulässig.) Aus der Z 4 wäre eine Anfechtung bei Abweisung oder Nichterledigung eines gegen die Verlesung gerichteten Antrages möglich. Aus der Z 5 schließlich könnte die Verwertung des Protokolls gerügt werden, wenn es unzulässigerweise verlesen worden wäre.

Entscheidungstexte

- 14 Os 3/99
  Entscheidungstext OGH 20.04.1999 14 Os 3/99
- 14 Os 105/99
  Entscheidungstext OGH 21.09.1999 14 Os 105/99
  Auch
- 14 Os 47/05a
  Entscheidungstext OGH 09.08.2005 14 Os 47/05a
  Auch; Beisatz: Außerhalb des §88 Abs3 StPO zum Zweck der Strafgerichtspflege vorgenommene Tätigkeiten der Sicherheitsbehörden oder -organe stellen keine Vorerhebungen iS §281 Abs1 Z2 StPO dar. (T1)
- 15 Os 60/07y
  Entscheidungstext OGH 08.08.2007 15 Os 60/07y
  Auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112233

Dokumentnummer

JJR_19990420_OGH0002_0140OS00003_9900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at